

Haftungssituation und Verantwortlichkeiten im Brandfall

AUTORIN: RECHTSANWÄLTIN PETRA MENGE



Gebäudeteilen und Einrichtungsgegenständen, der in die Hunderttausende ging. Es gab ein Gutachten durch VdS Schadenverhütung, woraufhin die Feuerversicherung des Verlages zunächst die Schadenssumme beglich.

Erste Abwandlung

Das Feuer konnte erst verspätet eingedämmt und gelöscht werden, da zwar, wie vorgeschrieben, die BMA auslöste, allerdings erst mit Verzögerung. Die Brandschutztechnik funktionierte nur teilweise, da der Errichter, der für die Wartung und Instandhaltung zuständig war, die Wartungsintervalle zwar eingehalten hatte, aber zwei zu ersetzende defekte Brandmelder nicht rechtzeitig ausgetauscht hatte. Im Rahmen der letzten vorgeschriebenen vierteljährlichen Inspektion hatte der Errichter die defekten Brandmelder zwar bemerkt, aber aufgrund fehlender Ersatzteile nicht ausgetauscht, sondern einfach abgeschaltet. Er wollte die Brandmelder bei seinem nächsten Besuch dann austauschen, vergaß aber die Dokumentation dazu und mithin auch den Austausch. Zwischenzeitlich kam es zu dem Brand.

Zweite Abwandlung

Das Feuer konnte erst verspätet eingedämmt werden, da durch Umbaumaßnahmen Meldebereiche der BMA Lücken aufwiesen. Brandmelder, Sprinkler und RWA waren, bedingt durch die Umbauphase, teil-

Einleitung

Brandereignisse führen bekanntlich jährlich zu Verlust von Gesundheit und Menschenleben und zu Schäden in Milliardenhöhe. Dabei gilt der Mensch selber als Hauptverursacher von Bränden – durch Fahrlässigkeit, Nichteinhaltung von Vorschriften, mangelnde Aufsichtspflichten, Unachtsamkeit etc. Daher stellt sich im Ergebnis oft die Frage nach dem Schädiger und der Haftungssituation.

Zur Verdeutlichung soll die Haftungsproblematik anhand eines kurzen Beispielfalles erläutert werden. Hierbei ist zu beachten, dass jeder Fall unterschiedlich ist und eine kleine Abweichung im Sachverhalt schon zu einer veränderten Haftungssituation führen kann.

Grundfall

In einem großen Verlagsgebäude mit komplettem baulichem und personellem Brandschutz brach ein Feuer in der Druckstraße aus. Ursache waren Schweißarbeiten, die während einer Umbauphase vorgenommen wurden. Ein Mitarbeiter der externen Baufirma (B) achtete beim Schweißen nicht auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen (hier: feuerfeste Abdeckung bzw. Entfernen brennbarer Gegenstände), daher fingen Teile des Fußbodens in der Druckstraße Feuer.

Durch den Brand kam es zu verschiedenen Schäden. Es wurde ein Mitarbeiter leicht durch den Rauch verletzt und benötigte ärztliche Behandlung. Außerdem verursachte der Rauch enormen Sachschaden an

Da Brände häufig zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen, wird über die Haftung oft vor Gericht gestritten

weise mit Wissen des Betreibers außer Betrieb genommen worden. Es wurden auch keine alternativen Brandschutzmaßnahmen (z. B. Einsatz von Brandwachen) eingesetzt, obwohl man wusste, dass Schweißarbeiten durch eine externe Baufirma in diesen Bereichen anstanden.

Fragen: Wer trägt die Schuld an dem Brand? Wer haftet wie? Hätten die Schäden verhindert werden können?

Zunächst ist zu klären, wer überhaupt einen Schaden erlitten hat und von wem dieser Ersatz verlangen kann:

Verlags GmbH (V)

Dem Verlag entstand ein finanzieller Schaden durch Mitarbeiterausfall und durch Sachschaden an beschädigter Einrichtung.

Verletzter Mitarbeiter (MA)

Der verletzte Mitarbeiter erlitt einen Schaden durch körperliche Verletzung infolge einer leichten Rauchvergiftung.

Ansprüche des Verlages auf Schadenersatz

A. Ansprüche gegen den Errichter der BMA

Es könnten folgende Ansprüche auf Schadensersatz der B gegen den Errichter der BMA vorliegen:

I. Grundfall

Im Grundfall gibt es keine Anhaltspunkte, dass die BMA nicht funktionierte, sodass sich hieraus auch kein Anspruch ergibt.

II. Erste Abwandlung

Der Verlag könnte in der ersten Abwandlung Ansprüche gegen den Errichter haben, da dieser die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet hatte und daher mangelhafte Teile nicht rechtzeitig ausgetauscht hatte. Der Brand wurde mithin später entdeckt und gelöscht als geplant.

1. Anspruch aus Werkvertrag § 631 BGB

Zunächst kommen Ansprüche aus einem Werkvertrag in Betracht. An-

sprüche aus einem Werkvertrag, der die reine Errichtung der Anlage zum Inhalt hat, ergeben sich nur, wenn die Anlage selber oder Teile davon mangelhaft gewesen wären und diese Mängel zu einem Schaden geführt hätten. Davon gehen wir im vorliegenden Fall aber nicht aus. Der reine Einbau und die Inbetriebnahme der Anlage waren mangelfrei. Eine ordnungsgemäße Abnahme hatte stattgefunden, sodass die Anlage seinerzeit mangelfrei übergeben worden war.

2. Anspruch aus Wartungs-/ Instandhaltungsvertrag (Dienstvertrag) § 280 I BGB

Allerdings könnten sich Ansprüche aus dem geschlossenen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag ergeben.

a. Schuldverhältnis

Für einen vertraglichen Anspruch müsste zunächst ein Vertragsschluss zwischen den Parteien vorliegen. Dieser setzt bekanntlich Angebot und Annahme voraus. Laut Sachverhalt hat es einen schriftlichen Wartungsvertrag zwischen den Parteien gegeben. Wartungsverträge stellen regelmäßig Dienstverträge dar, da nicht, wie bei einem Werkvertrag, ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, sondern die Dienstleistung an sich.

Gemäß Wartungsvertrag ist der Errichter verpflichtet, selbst eingebaute oder fremd übernommene Anlagen nach bestimmten Intervallen zu warten und instand zu halten. Die Intervalle richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und VdS-Richtlinien (z. B. VDE 0800, 0833, DIN 14675 etc.).

Gemäß DIN VDE 0833 – Teil 1, Ziff. 5.3 sind Gefahrenmeldeanlagen viermal im Jahr durch eine fachkundige Person (hier: Errichter) auf die Erfüllung der durch das Sicherheitskonzept vorgegebenen Überwachungsaufgabe und auf störende Beeinflussungen zu überprüfen, die nicht von der GMA selbsttätig erkannt und ausgewertet werden können (z. B. Veränderung Raumnutzung). Der Errichter muss also bei der Inspektion überprüfen, ob die so ge-

nannte Überwachungsaufgabe, der ein Sicherungskonzept zugrunde liegt, noch erfüllt wird.

Gemäß DIN VDE 0833 – Teil 1, Ziff. 6.1.2 obliegt die Alarmorganisation grundsätzlich dem Betreiber gemeinsam mit den zuständigen Stellen, dem Planer und ggf. dem Errichter der Anlage durch Festlegung in einem Sicherungskonzept. Sicherzustellen ist dabei u. a. die Brandmeldung an die Feuerwehr, die Warnung gefährdeter Personen und die Verhinderung der schnellen Ausbreitung des Brandes durch Betätigung von Brandschutzeinrichtungen.

Des Weiteren ist in dem Sicherungskonzept gemäß DIN VDE 0833 – Teil 1, Ziff. 6.1.3.1 der Überwachungsumfang gemeinsam mit dem Betreiber und ggf. mit den aufsichtführenden Behörden und dem Versicherer festzulegen.

Die sich hieraus ergebenden Pflichten der Vertragsparteien sind auf Auftragnehmerseite (Errichter) eine mangelfreie und ordnungsgemäße Dienstleistung, mithin die genaue und ordnungsgemäße Wartung/Instandhaltung. Weiterhin ist der Errichter nach dem Vertrag auch dafür zuständig, rechtzeitig Termine mit dem Betreiber der Anlage auszumachen und die Wartungsintervalle einzuhalten. Auf Auftraggeberseite (Verlag) besteht die Vergütungspflicht und das Ermöglichen der Wartungsdurchführung.

Sollte es hierbei zu einer Pflichtverletzung kommen, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

b. Pflichtverletzung

Es müsste weiterhin eine Pflichtverletzung durch den Errichter vorgelegen haben.

Definition: Eine Pflichtverletzung ist jedes objektiv nicht pflichtgemäße, d. h. dem Schuldverhältnis nicht gerecht werdende Verhalten des Schuldners.

Von dem Errichter zu beachtende Pflichten:

Die Hauptleistungspflichten sind

Die Autorin dieses Beitrags, **Rechtsanwältin Petra Menge**, ist Geschäftsführerin der Advisio Akademie GmbH, Berufsbildungsinstitut für Sicherheit und Service.

Kontakt:
petra.menge
@advisio.com

ordnungsgemäße Wartung auch durch Überwachung der Wartungsintervalle.

□ Allgemeine Nebenpflichten sind Schutz- und Sorgfaltspflichten bei der Auftragsausführung etc.

Arten der Pflichtverletzung:

□ Unmöglichkeit der Leistung – war hier nicht gegeben, da problemlos eine Wartung und somit ein Austausch der defekten Teile hätte stattfinden können.

□ Schlechtleistung – liegt dann vor, wenn der Auftrag nicht wie vereinbart und erwartet durchgeführt wurde.

Im vorliegenden Fall bestand zwischen dem Errichter und dem Verlag ein Vertrag, der besagte, dass die BMA nach Vorgabe der einschlägigen Vorschriften für den Brandschutz in regelmäßigen Intervallen gewartet hätte werden müssen. Aufgrund mangelnder Sorgfältigkeit hatte der Errichter defekte Brandmelder nicht sofort ausgetauscht, sondern vorerst nur abgeschaltet, sodass sich der Brand zunächst einmal ungehindert ausbreiten konnte. Er hat es auch unterlassen, den Betreiber der Anlage darauf hinzuweisen, sodass dieser seinerseits keine Möglichkeit hatte, alternative Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Somit liegt objektiv eine Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung durch den Errichter vor.

c. Vertretenmüssen

Über das objektive Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 280 I 1 BGB hinaus muss die Pflichtverletzung gem. § 280 I 2 BGB vom Errichter zu vertreten sein.

Die Pflichtverletzung hat der Schuldner dann zu vertreten, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 BGB). Der Schuldner hat im Bereich der vertraglichen Haftung über eigenes Verschulden hinaus auch für das Fremdverschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der gesetzlichen Vertreter nach § 278 BGB zu haften. Ein Unternehmen muss sich daher die Pflichtverletzung seines Mitarbeiters zurechnen lassen.

Ob hier Vorsatz vorliegt, erscheint problematisch, denn der Errichter hat bewusst die Melder abgeschaltet, um diese erst zu einem verspäteten Zeitpunkt auszutauschen und wusste um die Gefahr im Brandfall. Allerdings müsste man wohl zu seinen Gunsten davon ausgehen, dass er nicht mit einem Brand gerechnet hatte, sondern darauf vertraute, dass nichts geschehen würde. Mithin ist hier kein Vorsatz anzunehmen.

Allerdings lag hier Fahrlässigkeit vor. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine VdS-anerkannte BMA handelt, muss der Errichter der Anlage selbst VdS-anerkannt sein und über ein funktionierendes QM-System verfügen. Dies bedeutet zunächst, dass er die einschlägigen Regeln der Technik und die Bestimmung zur Wartung und Instandhaltungen kennen muss. Weiterhin bedeutet dies, dass er sich selber um regelmäßige Wartungsintervalle zu kümmern hat und diese auch ordnungsgemäß durchführen muss. Etwaige Fehler – wie defekte Brandmelder – sind entweder sofort oder zumindest ohne schuldhaftes Zögern auszutauschen. Er ist verpflichtet, Abweichungen zu dokumentieren, den Betreiber darauf hinzuweisen und Mängel schnellstmöglich zu beheben. Dies war vorliegend nicht geschehen. Durch die mangelnde Dokumentation vergaß der Errichter den Austausch der defekten Melder. Somit handelte der Errichter hier fahrlässig.

d. Kausalität

Zwischen der fehlenden Wartung des Errichters und dem Brand müsste Kausalität bestehen. Kausal ist die Handlung bzw. hier das Unterlassen, wenn sie bzw. es nicht hinzu gedacht werden könnte, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel. Die Kausalitätsfrage ist hier etwas problematisch, denn selbst wenn der Errichter die defekten Teile rechtzeitig ausgetauscht hätte, dann wäre der Brand trotzdem entstanden. Allerdings wäre er dann früher entdeckt worden bzw. er hätte früher gelöscht werden können. Mithin war das Unterlassen der vollständi-

gen Wartung mitkausal für den „Erfolg“ in dem vorliegenden Ausmaß.

e. Schaden

Durch den Brand kam es zu einer starken Rauchentwicklung, die zu einer Rauchvergiftung eines Verlagsmitarbeiters geführt hatte und zu diversen Sachschäden an Einrichtungs- und Betriebsgegenständen des Verlages. Mithin gab es materielle und immaterielle Schäden.

f. Rechtsfolge

Der Anspruch ist somit entstanden. Als Rechtsfolge steht dem Verlag gegen den Errichter ein Schadensersatz in Höhe des Schadens zu. Problematisch ist hier aber, dass der Brand als Schadensursache auch ohne die mangelnde Wartung entstanden wäre, nur dass er mit intakten Rauchmeldern schneller entdeckt und gelöscht worden wäre. Da der Brand nicht von dem Errichter verursacht worden war, sondern von der externen Baufirma, ist zu klären, wie die Schuldverteilung sein wird. Jeder wird eine Quote an dem Schaden zu tragen haben, die sich nach dem Grad des Verschuldens richtet.

3. Anspruch aus Delikt (§ 823 I BGB)

Dem Verlag könnte weiterhin ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gegen den Errichter zustehen, wenn durch dessen schädigende/s Handlung/Unterlassen bei dem Verlag der Schaden verursacht wurde. Hier waren aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Wartung Teile der BMA abgeschaltet worden, und daher wurde der Brand zu spät erkannt bzw. gelöscht, sodass es zu erheblichem Schaden kam.

a. Handlung / Unterlassen

Zunächst müsste ein Handeln des Errichters vorgelegen haben. Hier hat eben gerade keine komplette Wartung und somit kein Austausch der defekten Teile stattgefunden. Grundsätzlich hat ein Nicht-Handeln/Unterlassen im BGB keine Folgen, es sei denn, es bestand eine Pflicht zum Handeln. Im vorliegenden Fall ergab sich die Pflicht zum Handeln aus dem Wartungsvertrag.

b. Erfolg

Es kam zu erheblichem Personen- und Sachschaden durch einen fremdverursachten Brand, der nur mit Verzögerung erkannt und gelöscht werden konnte.

c. Kausalität

Zwischen der unvollständigen Wartung und der verzögerten Brandentdeckung müsste Kausalität bestehen. Diese liegt, wie oben dargestellt, vor.

d. Verschulden

Wie oben geschildert, wird man hier zumindest Fahrlässigkeit annehmen.

e. Schaden

Der Schaden liegt in der Verletzung des Verlagsmitarbeiters und in den Sachbeschädigungen des Inventars.

f. Rechtsfolge

Da die Voraussetzungen des § 823 I BGB vorliegen, steht dem Verlag gegen den Errichter ein Schadensersatz zu.

Zweite Abwandlung

In der zweiten Abwandlung gibt es keine Anhaltspunkte, dass die BMA nicht ordnungsgemäß funktionierte, sodass sich hieraus auch kein Anspruch gegen den Errichter ergibt.

Zwischenergebnis: Der Verlag hat Ansprüche gegen den Errichter in der ersten Abwandlung des Falles.

B. Ansprüche gegen die Bau- firma (bzw. deren Mitarbeiter), die mit den Schweißarbeiten beauftragt war

I. Grundfall

Der Verlag könnte einen Anspruch aus dem Bauvertrag haben, den die Parteien geschlossen haben.

1. Ansprüche aus Vertrag (§ 280 I BGB)

a. Schuldverhältnis

Laut Sachverhalt hat es einen schriftlichen Bauvertrag zwischen

den Parteien gegeben. Bauverträge stellen regelmäßig Werkverträge dar, da ein bestimmter Erfolg geschuldet wird. Im vorliegenden Fall sollten Umbaumaßnahmen in der Halle mit den Druckstraßen vorgenommen werden.

Hauptpflicht des Unternehmers ist die mangelfreie Herstellung des Werks (§§ 631, 633 BGB). Hauptpflicht des Bestellers ist die Entrichtung der Vergütung.

Sollte es hierbei zu einer Pflichtverletzung kommen, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

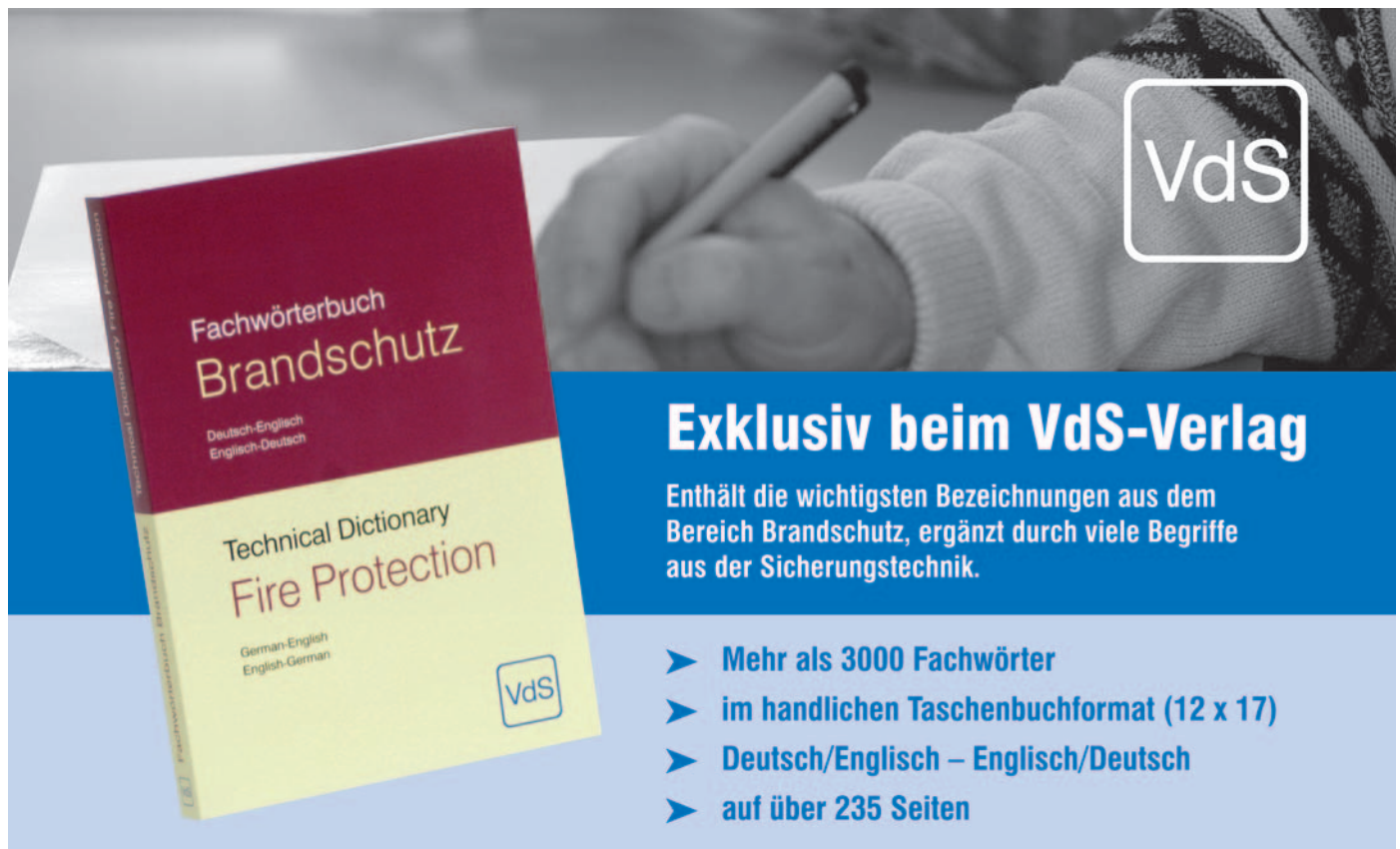
b. Pflichtverletzung

Im vorliegenden Fall könnte eine Pflichtverletzung durch die Baufirma wegen unsachgemäßer Schweißarbeiten vorgelegen haben.

Von der Baufirma zu beachtende Pflichten:

- Hauptleistungspflichten sind ord-

Anzeige



Exklusiv beim VdS-Verlag

Enthält die wichtigsten Bezeichnungen aus dem Bereich Brandschutz, ergänzt durch viele Begriffe aus der Sicherheitstechnik.

- Mehr als 3000 Fachwörter
- im handlichen Taschenbuchformat (12 x 17)
- Deutsch/Englisch – Englisch/Deutsch
- auf über 235 Seiten

Bestell-Nr.: VdS 2320 • Preis: 21,50 EUR zzgl. Versandkosten

VdS Schadenverhütung GmbH • Fax: 02 21 - 77 66 341 • verlag@vds.de • www.vds.de

nungsgemäße Umbaumaßnahmen.
 Nebenpflichten sind allgemeine Schutz- und Sorgfaltspflichten bei der Auftragsausführung.

Arten der Pflichtverletzung:

- Unmöglichkeit der Leistung – war hier nicht gegeben.
- Schlechtleistung – liegt dann vor, wenn der Auftrag nicht wie vereinbart und erwartet durchgeführt wurde.

Im vorliegenden Fall hatte ein Mitarbeiter der Baufirma bei der Verrichtung von Schweißarbeiten wohl die Sicherheitsabstände zu brennbaren Stoffen nicht eingehalten. Brandursache waren vermutlich abtropfende Schlackenteile. Der Mitarbeiter der Baufirma hatte den Holzfußboden samt der Staubschutzmatten im Arbeitsbereich nicht abgedeckt. Die glühenden Schlacketropfen trafen auf die Staubschutzmatten aus Spezialplastik und brachten diese zum Schmelzen. Die Schmelzprodukte entzündeten sich und setzten den Holzfußboden in Brand. Damit konnte das Feuer auch sehr schnell auf weitere Anlagenteile übergreifen. Allgemeine Schutzpflichten besagen als Nebenpflichten, dass so gearbeitet werden muss, dass andere Güter des Auftraggebers oder eines Dritten nicht gefährdet oder geschädigt werden dürfen. Durch die mangelnde Abdeckung des Bodens durch den Mitarbeiter hatte dieser eine Nebenpflicht verletzt.

c. Vertretenmüssen

Über das objektive Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 280 I 1 BGB hinaus muss die Pflichtverletzung gem. § 280 I 2 BGB von der Baufirma zu vertreten sein.

Die Pflichtverletzung hat der Schuldner dann zu vertreten, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 BGB). Der Schuldner hat im Bereich der vertraglichen Haftung über eigenes Verschulden hinaus auch für das Fremdverschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der gesetzlichen Vertreter nach § 287 BGB zu haften. Ein Unternehmen muss sich daher die Pflichtverletzung seines Mitarbeiters zurechnen lassen. Aufgrund der Gesetzesformulie-

rung wird das Vertretenmüssen des Schuldners widerlegbar vermutet. Es ist somit regelmäßig von einem Verschulden auszugehen, soweit nicht klare Anhaltspunkte für fehlendes Verschulden erkennbar sind.

Ein vorsätzliches In-Brand-Setzen durch den Mitarbeiter der Baufirma kann hier ausgeschlossen werden.

Mithin bleibt die Frage zu klären, ob die Brandverursachung durch den Mitarbeiter der Baufirma fahrlässig geschah. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt. Im vorliegenden Fall hatte der Mitarbeiter mangelndes Problembewusstsein und wenig Kenntnisse über die Gefahren beim Umgang mit Schweißgeräten. Daher erkannte er nicht, dass abtropfende Schlackenteile den Holzfußboden bzw. darauf liegende Fußmatten in Brand setzen konnten. Er hätte als sorgfältig arbeitender Mitarbeiter den Fußboden feuersicher abdecken und alle leicht entzündlichen Gegenstände beiseite räumen müssen, bevor er mit den Schweißarbeiten anfangt. Da er dies unterließ, handelte er fahrlässig.

d. Kausalität

Zwischen den Schweißarbeiten und dem Brand müsste Kausalität bestehen. Kausal ist die Handlung, wenn sie nicht weggedacht werden könnte, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen. Wenn der Mitarbeiter den Fußboden ordnungsgemäß abgedeckt hätte, dann wäre der Brand nicht entstanden. Mithin war das Schweißen kausal für die Pflichtverletzung.

e. Schaden

Es müsste ein Schaden entstanden sein. Durch den Brand kam es zu einer starken Rauchentwicklung, die zu einer Rauchvergiftung eines Verlagsmitarbeiters geführt hatte und zu diversen Sachschäden an Einrichtungs- und Betriebsgegenständen des Verlages. Mithin liegen hier materielle und immaterielle Schäden vor.

f. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge steht dem Verlag gegen die Baufirma ein Schadensersatz in Höhe des Schadens zu.

2. Ansprüche aus Delikt (§ 831 I BGB) gegen die Baufirma (direkt)

a. Haftung für den Verrichtungsgehilfen

Der Verlag hat auch direkt gegen die Baufirma einen Schadensersatzanspruch. Denn wenn jemand einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nur dann nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl und Überwachung der bestellten Person oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn wenn die Baufirma eine gut ausgebildete und streng überwachte Fachkraft für Schweißarbeiten eingesetzt hätte oder eine weniger gut ausgebildete Kraft gut überwacht hätte, wäre es aller Voraussicht nach nicht zu dem Brand gekommen.

b. Haftung aus Auswahlverschulden (§ 823 BGB)

Außerdem könnte dem Verlag ein Schadensersatz gegen die Baufirma aufgrund von Auswahlverschulden zustehen.

Dazu wäre zu prüfen, ob die Baufirma ihren Mitarbeiter, der die Schweißarbeiten ausführte, sorgfältig ausgesucht und überwacht hatte. Wenn nämlich durch einen ungeschulten oder mangelhaft eingewiesenen Mitarbeiter ein Schaden entsteht, haftet das Unternehmen aus Auswahlverschulden. Wenn das Unternehmen allerdings nachweisen kann, dass die dort beschäftigten Mitarbeiter gut ausgebildete und geschulte Fachkräfte sind, die ihre Arbeit verstehen, kann es sich vor Gericht diesbezüglich entlasten. Wie oben dargestellt, war der eingesetzte Mitarbeiter nicht gut für Schweißarbeiten ausgebildet, sodass ihm auch nicht die typischen Gefahren im Umgang mit Schweißgeräten bekannt waren. Insbesondere bei so brandgefährlichen Ar-

beiten wie Schweißen hätte das Bauunternehmen besondere Sorgfalt bei der Auswahl ihres Mitarbeiters walten lassen müssen. Dies war hier unterblieben.

Zwischenergebnis: Mithin hat der Verlag einen Schadensersatzanspruch gegen die Baufirma aus Delikt.

II. Erste Abwandlung

Der Verlag hat auch in der ersten Abwandlung Ansprüche gegen die Baufirma auf Schadensersatz. Allerdings kommt es hier – wie oben aufgezeigt – zu einer Mitschuld des Errichters, sodass der Schaden nach einer Quote aufgeteilt werden würde. Wie hoch das Verschulden des Errichters im Gegensatz zu dem Brandverursacher, der Baufirma, ist, müsste durch ein unabhängiges Gutachten, z. B. durch VdS Schadenverhütung als Sachverständiger, geprüft werden. Das Verschulden des Errichters wird aber deutlich geringer ausfallen, da seine BMA funktionierte, nur etwas verzögert, und er nicht Verursacher war.

III. Zweite Abwandlung

Grundsätzlich steht dem Verlag wieder ein Schadensersatzanspruch gemäß der oben geprüften Vorschriften zu. Problematisch ist allerdings die Höhe des Schadensersatzes, da den Verlag hier unter Umständen eine erheblich Mitschuld treffen könnte.

Verantwortlich für den Brandschutz ist der Unternehmer. Dazu verpflichtet ihn schon das Arbeitsschutzgesetz. Weiterhin sollte er nach der BGV D1 „Schweißen und Schneiden“ vor Beginn jeder schweißtechnischen Arbeit eine Gefährdungsanalyse durchführen. Dabei hat der Unternehmer festzustellen, ob es sich um „Bereiche mit besonderen Gefahren“ (§ 2) handelt. Bei der Ausführung von Arbeiten in engen Räumen – beispielsweise unter erhöhter elektrischer Gefährdung oder mit Brand- und Explosionsgefahr – ist besondere Sachkenntnis erforderlich, die der Unternehmer gegebenenfalls durch externe Beratung sicherstellen muss. Ebenso müssen Personen, die die Arbeiten ausführen, über besondere Sachkenntnisse verfügen. Insbesondere in den

Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahren müssen ergänzende Sicherheitsmaßnahmen getroffen und in einer Schweißerlaubnis schriftlich festgehalten werden.

Die Einhaltung solcher Vorschriften wird auch von immer mehr Feuerversicherern verlangt, ansonsten kann es zu Schwierigkeiten und sogar Abstrichen bei der finanziellen Schadenabwicklung kommen.

Die Wirksamkeit aller Brandschutzmaßnahmen muss regelmäßig kontrolliert werden. So wird u. a. bei besonderen Gefahren das Überwachen durch einen Brandposten während, sowie die wiederholte Kontrolle durch eine Brandwache im Anschluss an die schweißtechnischen Arbeiten gefordert. Auch das Abdecken von Öffnungen in benachbarte Bereiche oder das Abdecken verbliebener – also nicht beräumarer – brennbarer Stoffe zählen zu den ergänzenden Sicherheitsmaßnahmen.

Die Mitarbeiter und alle auf dem Werksgelände tätigen Fremdfirmen müssen Bescheid wissen über bauliche, technische und auch organisatorische Brandschutzmaßnahmen, mögliche Brandursachen und die Brandverhinderung.

Das Unterlassen dieser einfachen Sicherheitsregeln führte im vorangegangenen Unfallbeispiel zu starken Verletzungen eines Verlagsmitarbeiters.

Zwischenergebnis: Daraus ergibt sich, dass der Verlag zwar in der zweiten Abwandlung auch einen Schadensersatzanspruch gegen die Baufirma hat, aber es trifft ihn selbst eine nicht unerhebliche Mitschuld. Im Ergebnis wird es hier ebenfalls wieder zu einer Aufteilung des Schadens nach einer Quote kommen.

C. Ansprüche gegen den Mitarbeiter der Baufirma aus Delikt (§ 823 I BGB)

Der Verlag hat auch direkt gegen den Mitarbeiter der Baufirma einen Anspruch auf Schadensersatz, da dieser den Brand durch seine Un-

achtsamkeit verursachte und dies zu den Schäden des Verlages und dessen Mitarbeiter geführt hat. Allerdings war der Schädiger – wie oben aufgezeigt – im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit bei dem Verlag tätig, sodass der Schaden des Mitarbeiters durch die Betriebshaftpflicht der Baufirma gedeckt ist.

Eine direkte Durchgriffshaftung auf den Mitarbeiter käme nur dann in Betracht, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hätte. Dies war vorliegend aber nicht der Fall.

Exkurs

A. Beispiele für etwaige Monteuraufhaftung eines Errichters:

Aufgrund von Alkoholkonsum „vergisst“ der Monteur, die Brandmeldeanlage wieder in Betrieb zu nehmen.

Da kein weiteres Material vorhanden ist und der Feierabend naht, wird ein Geräteteil eingesetzt, das nicht üblich ist und bei dem ungewiss ist, ob es die Anforderungen der sonst verwendeten Teile erfüllt oder die Funktionsfähigkeit der Anlage gewährleistet.

Problematischer Fall:

Es gibt eine Vorschrift, die zwingend vorschreibt, wie eine Brandmeldeanlage auszuführen ist. Eine Abnahme durch die Behörde erfolgt nicht.

Brände von betrieblichen Einrichtungen führen meist zu kostenträchtigen Betriebsunterbrechungen



Der Kunde wünscht eine preiswertere Variante, die den zwingenden Sicherheitsanforderungen nicht gerecht wird. Der Errichter belehrt und führt trotzdem aus. Es kommt zum Brand. Unbeteiligte Dritte sterben. Hauptverantwortlich ist zweifellos der Betreiber, also der Kunde. Ob sich die verantwortlichen Mitarbeiter des Errichters hier aber allein durch die Belehrung des Kunden exkulpieren können, erscheint fraglich.

B. Geschäftsführerhaftung:

Grundsätzlich kann die interne Aufteilung der Geschäftsführung für die Handlungspflicht des Einzelnen als auch für die Zumutbarkeit seines Handelns und die Entschuldigbarkeit seines Irrtums eine Rolle spielen. Das heißt, der Geschäftsführer darf Aufgaben delegieren und kann so auch einen Teil seiner Verantwortung übertragen. Das Handeln (oder Unterlassen) muss dann im Wirkungskreis des vertretenden Mitarbeiters stehen.

Bei der strafrechtlichen Haftung des Geschäftsführers für die Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ist dies z. B. die Übertragung der Zahlungen auf die Buchhaltung. Der Geschäftsführer muss also nicht persönlich den Überweisungsschein ausfüllen. Diese Arbeiten darf er übertragen. Er muss allerdings kontrollieren, ob der Ablauf ordnungsgemäß ist.

Ähnlich dürfte es auch im Hinblick auf die Ausführung der Werkleistung sein. Hier kommt es auf die Anweisungen der Geschäftsführung und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung (auch durch Mitarbeiter) an. Überwachungspflichten treffen den Geschäftsführer auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal. Im Hinblick auf die Errichterzertifizierung könnten hier auch die Kontrolle der Schulungen eine Rolle spielen.

Der Geschäftsführer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass fehlerhafte Produkte rechtzeitig aus dem Verkehr genommen werden.

Präventionsmöglichkeiten

Um in Zukunft solche unnötigen Schadensersatzansprüche zu reduzieren oder gänzlich zu vermeiden, empfiehlt es sich, einige Regeln einzuhalten, wie zum Beispiel:

A. Für den Errichter:

- der ausschließliche Einsatz und ständiges Überwachen von gut geschultem Personal
- das Einführen von koordinierten Arbeitsabläufen (z. B. gemäß DIN EN ISO 9001, VdS-Anerkennungsrichtlinien)
- das Einhalten von Standards (z. B. gemäß VdS-Richtlinien, etwa VdS 2489, Normen für Brandmeldeanlagen DIN EN 54, VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, DIN 14675)
- das ständige Überwachen und Prüfen von technischen Anlagen (wie gemäß VdS-Richtlinien vorgegeben)
- das Benutzen modernster Arbeitsmittel, die dem Stand der Technik entsprechen
- die Überprüfung von Ersatzteillager, Montage- und Instandhaltungsausrüstung
- sofortige Bestandsaufnahme und fachkundige Bewertung des Ist-Zustandes bei Übernahme der Wartung einer fremd errichteten Anlage (Betriebsverstöße gegen geltende Vorschriften sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen)
- Sollte in Folge von Instandhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen eine Gefahrenmeldeanlage außer Betrieb gesetzt werden, sollte dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden, dass während dieser Zeit ein Schutz nicht besteht, mit der Empfehlung zur Einleitung von Ersatzmaßnahmen (kann ergebnisbezogen durchgeführt oder in den Wartungsvertrag aufgenommen werden).

B. Für den Betreiber einer BMA:

- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz einhalten
- Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung von Brandschutzbeauftragten durchführen
- Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen
- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten und Festlegung von

Schweißwachen oder anderen Sicherheitsposten

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen / Erweiterungen
- Wartungen und wiederkehrende Prüfungen an haustechnischen und Brandschutzeinrichtungen überwachen
- Regelmäßige Revisionsbegehungen durchführen (Checklisten benutzen)
- Brandschutzübungen regelmäßig durchführen

Im Ergebnis kann man die aufgezählten Präventionsmöglichkeiten alle nur als beispielhaft sehen, da eine umfassende Auflistung den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde.

Strafrechtliche Relevanz

Die Staatsanwaltschaft könnte sich im Schadensfall, insbesondere bei Personenschäden, bei der Aufklärung für verschiedene Dinge interessieren, da es im vorliegenden Fall um Körperverletzung (vorsätzlich/fahrlässig) und Sachbeschädigung (kann nur vorsätzlich sein) gehen könnte. Insbesondere dafür, warum die Brandmelder nicht ausgetauscht wurden, ob der Betreiber davon gewusst hat, wieso dieser keine Alternativmaßnahmen zum Brandschutz unternommen hat etc.

Ob es im Ergebnis zu einer Verurteilung kommen würde oder nicht, hängt von den genauen Umständen des Einzelfalles ab, kann aber nie ausgeschlossen werden.

Fazit

Im Ergebnis wird deutlich, dass sowohl die Errichter als auch die Betreiber von BMA vielen unterschiedlichen Risiken im Brandfall ausgesetzt sind. Insbesondere können Nachlässigkeiten und Fehler bei der Brandprävention schnell zu einem hohen Schaden unter Umständen sogar mit strafrechtlicher Relevanz führen. Prävention bleibt hierbei also immer ein wichtiger Aspekt.